

## **Musterantrag Informationsfreiheitssatzung (Hessen)** (Kommune links – Hessen)

### **Beschlusstext**

Der Kreisausschuss wird gebeten, auf der Basis von § 5 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. IS. 786, 794), Vorschläge für eine „Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des \_\_\_\_\_kreises (Informationsfreiheitssatzung)“ zu erarbeiten.

Hierbei sollen ähnliche Informationsfreiheitssatzungen, die bereits in einigen Kommunen in Hessen gelten, sowie die Informationsfreiheitsgesetze in der Bundesrepublik Deutschland einbezogen werden. Die Vorschläge sollen in einer der nächsten Sitzungen des HFA vorgestellt werden.

### **Begründung**

Eine Informationsfreiheitssatzung soll dazu dienen, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Es gibt z. B. in Alsfeld seit dem 29. Januar 2009 und in Frankfurt am Main seit dem 30. Oktober 2012 jeweils Informationsfreiheitssatzungen sowie im Land Berlin seit 1999 ein Informationsfreiheitsgesetz. Schon in einer ersten Bilanz im Jahre 2000 zeichneten sich einige Schwachstellen in diesem Berliner Informationsfreiheitsgesetz ab, weshalb das Gesetz in seiner aktuellen Fassung vom 8. Juli 2010 dementsprechend angepasst wurde.

Leider gibt es in Hessen bisher noch kein Informationsfreiheitsgesetz. Auch aus diesem Grund wäre der \_\_\_\_\_kreis sicherlich gut beraten, eine eigene Informationsfreiheitssatzung zu erstellen und sich dabei an den Informationsfreiheitssatzungen bzw. -gesetzen der o. g. zu orientieren.